

S a t z u n g

über die Erhebung einer Hundesteuer

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 (GVBl S. 345), geändert durch Gesetz vom 24. November 2000 (GVBl. S. 482) sowie der §§ 2 und 7 des Sächs. Kommunalabgabengesetzes (Sächs. KAG) in der Fassung vom 19. Oktober 1998 (GVBl S. 505) und von § 10 des Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden (GefHundG) in der Fassung vom 24. 08. 2000 (GVBl S.358) hat der Stadtrat von Markneukirchen in seiner Sitzung am 20.12.2001 mit Beschluss-Nr. 93/2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Steuererhebung

Die Hundesteuer wird als Gemeindesteuer von der Stadt Markneukirchen erhoben.

§ 2

Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Halter eines mindestens drei Monate alten Hundes.

§ 3

Anmeldung, Abmeldung

(1) Jede Person, die einen mindestens drei Monate alten Hund hält, hat dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Beginn des Haltens oder nach dem der Hund das steuerbare Alter erreicht hat, der Stadtverwaltung Markneukirchen anzuzeigen.

Bei der Anmeldung wird für jeden steuerpflichtigen Hund eine Hundesteuermarke ausgegeben. Der Hundehalter muss die von ihm gehaltenen, außerhalb des von ihm bewohnten Hauses und des umfriedeten Grundbesitzes, laufenden Hunde mit einer gültigen Hundesteuermarke versehen. Bei Verlust der Steuermarke wird gegen eine Verwaltungsgebühr von 2,50 EUR eine Ersatzmarke ausgegeben.

(2) Endet die Hundehaltung (durch Tod oder Verkauf des Tieres, sowie Wohnungswechsel des Besitzers u. ä.), ist dies der Stadtverwaltung Markneukirchen, Kämmerei, anzuzeigen. Die Hundemarke ist abzugeben.

Zuviel gezahlte Hundesteuer wird erstattet.

§ 4

Maßstab und Höhe

(1) Steuersätze

Die Steuer beträgt für ein Kalenderjahr

für den 1. Hund	36, 00 EUR
für den 2. Hund	42, 00 EUR
für jeden weiteren Hund	42, 00 EUR
für gefährliche Hunde	288, 00 EUR

Die Gefährlichkeit wird bei nachfolgenden Hundegruppen vermutet:

American Staffordshire Terrier
Bullterrier
Pitbull

Wird bei einem anderen Hund Gefährlichkeit vermutet oder festgestellt, wird ebenfalls die Steuer für gefährliche Hunde berechnet.

(2) Steuerbefreiung

Von der Hundesteuer werden befreit:

1. Diensthunde der Polizei, des Zolldienstes sowie von gewerblich angemeldeten Revierförstern,
2. Hunde des Deutschen Roten Kreuzes,
3. Hunde, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig hilflose unentbehrlich sind,
4. Herdengebrauchshunde in der erforderlichen Anzahl,
5. Hunde, die in Tierheimen oder ähnlichen Einrichtungen zur vorübergehenden Verwahrung bis zu sechs Wochen untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden.

(3) Steuerermäßigung

Die Hundesteuer wird um die Hälfte ermäßigt für:

1. Wachhunde in bewohnten Gebäuden, die von der nächsten geschlossenen Ansiedlung mehr als 200 m Luftlinie entfernt liegen.
2. Gebrauchshunde, die entsprechende Schutzhund- oder Jagdhundprüfungen mit Erfolg abgelegt haben.

§ 5

Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Hundesteuer ist eine Jahressteuer. Sie entsteht für ein Kalenderjahr am 01. Januar für jeden an diesem Tag im Stadtgebiet gehaltenen Hund.
- (2) Wird ein Hund erst nach dem 01. Januar drei Monate alt oder wird ein über drei Monate alter Hund erst nach diesem Zeitpunkt gehalten, so entsteht die Steuerschuld und beginnt die Steuerpflicht am Ersten des Folgemonats.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird.
- (4) Die Hundesteuer wird zu dem im Bescheid genannten Zeitpunkt fällig.

§ 6

Voraussetzung für die Gewährung einer Steuervergünstigung

Eine Steuervergünstigung wird nur auf Antrag gewährt. Der Antrag ist entsprechend zu begründen. Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg, ist der Hundehalter verpflichtet, dies innerhalb von 14 Tagen in der Kämmerei der Stadtverwaltung Markneukirchen anzuzeigen.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 6 Abs. 2 Ziffer 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes handelt, wer
 1. seiner Meldepflicht nach § 3 dieser Satzung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,
 2. der Verpflichtung zur Anbringung der Hundesteuermarke nach § 3 dieser Satzung nicht nachkommt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 3 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis 10.000,00 EUR geahndet werden.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. 01. 2002 in Kraft.

Markneukirchen, den 20.12.2001

K.-H. Hoyer
Bürgermeister